



Zertifizierungsordnung 4Kids 2GET e.V.

4Kids 2GET e.V. bietet Weiterbildungsanbietern die Möglichkeit, sich über den Fachverband als zertifizierten Weiterbildungsanbieter anerkennen zu lassen. Der Vorstand wird seinen Mitgliedern und anderen Interessierten die Einrichtungen empfehlen, die durch den Fachverband als Weiterbildungsanbieter zertifiziert wurden. Zertifiziert werden fachlich fundierbare Weiterbildungsinhalte.

§1 Ziele

1. Mit der Zertifizierung von Weiterbildungsanbietern verfolgt der Fachverband das Ziel, Qualitätsstandards im Interesse der Teilnehmer zu sichern und deren Weiterentwicklung zu fördern.
2. Die Zertifizierung erfolgt gemäß dieser Zertifizierungsordnung und dient dem Nachweis der professionellen Kompetenz.
3. Durch das Zertifizierungsverfahren wird festgestellt, ob die erforderlichen Qualifikationen und Voraussetzungen auf Seiten des Antragstellers/der Antragstellerin vorhanden sind.
4. Zertifiziert wird die im Antrag angegebene Weiterbildung.

§2 Zertifizierungsverfahren

1. Die Zertifizierung durch den Fachverband ist an fachlich-inhaltliche, organisatorische und personelle Qualitätsstandards gebunden. Diese werden gewährleistet, indem durch ein vom Vorstand beauftragtes Anerkennungsgremium die entsprechenden Unterlagen gesichtet werden und in einem Zertifizierungsgespräch mit dem Weiterbildungsanbieter vor Ort und einer Lehrprobe geprüft werden.
2. Das Anerkennungsgremium gibt innerhalb von acht Wochen nach dem Zertifizierungsgespräch und der Lehrprobe durch einen Bericht ein Votum für die Anerkennung, für die Anerkennung mit Auflagen oder für die Nichtanerkennung ab. Der Weiterbildungsanbieter erhält Gelegenheit, zu dem Bericht innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen und erhält die Möglichkeit für die Erfüllung der Auflagen.
3. Der Vorstand des Fachverbandes entscheidet auf der Grundlage der Berichte des Anerkennungsgremiums, der Stellungnahme des Weiterbildungsanbieters sowie nach Sichtung der erforderlichen Nachweise über die Zertifizierung des Weiterbildungsanbieters.

§3 Antrag zur Zertifizierung

1. Voraussetzungen:
 - Praxisanteile (zB durch Hospitationen als Bestandteil der Ausbildung)
 - praktische Abschlussprüfung der Ausbildung
 - Verfassen von Berichten über praktische Erfahrungen der Absolventen während der Ausbildung
 - Supervisionen während der Ausbildungen
 - Fachliche Qualifikation der Dozenten (Nachweis)
 - Mitgliedschaft im Fachverband 4Kids 2GET e.V.

2. Der Antrag auf Zertifizierung ist auf dem entsprechenden Formular an die Vorsitzende des Fachverbandes zu richten. Die für die jeweilige Zertifizierung erforderlichen Nachweise sind dem Antrag beizufügen und den einzelnen Anforderungskriterien eindeutig zuzuordnen.

3. Inhalt des Antrags
Dem Antrag sind Aussagen zu folgenden Aspekten hinzuzufügen:
 1. Organisatorische und inhaltliche Struktur des Angebots
 - Beginn, Dauer, Gebühren, geplante Zahl der Teilnehmer
 - zeitliche Gliederung des Gesamtangebots (Präsenzphasen, Arbeit in Peergroups, Seminare, Workshops, Literaturstudium)
 - Ziele des Angebots
 - zu vermittelnde Kompetenzen
 - Inhalte: Beschreibung aller angebotenen Module, auch im zeitlichen Umfang, Wahl- und Pflichtanteile, Präsenz- und Selbststudium
 - Literaturliste (Pflicht- und Wahlpflicht)
 - Praktika
 - Supervision
 - Prüfungsgeschehen
 - Kooperation mit Praxiseinrichtungen
 2. Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
 - Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme am Weiterbildungsangebot (Qualifikationsgrad, Ausbildungsstand, Praxiserfahrung)
 - Zulassungsvoraussetzungen für mündliche oder schriftliche Prüfungen oder andere Formen der Leistungsüberprüfung (Abschlussgespräch, Abschlussarbeit, Kolloquium, Fallberichte o. ä.)
 3. Qualitätssicherungsmaßnahmen
 - Betreuung der Teilnehmer: Information, fachliche Beratung, Unterstützung durch Arbeit in Kleingruppen, Mentorentätigkeit, Praxistätigkeit
 - interne/externe Evaluation während des Kurses
 - Evaluation der Ergebnisse
 4. Personelle, sächliche und räumliche Ausstattung
 - Aussagen zur fachlichen und didaktischen Qualifikation des Lehrpersonals (Urkunden der Referenten in Kopie)
 - Räume und deren Ausstattung
 - wenn erforderlich, Aussagen zur Einrichtung der in die Ausbildung einbezogenen lerntherapeutischen Praxen
 - lerntherapeutische Materialien, Bibliothek

§4 Zertifizierungsgespräch

1. Das Zertifizierungsgespräch führen mindestens zwei Mitglieder des Anerkennungsgremiums mit dem Antragsteller/der Antragstellerin der Weiterbildungseinrichtung.
2. Im Zertifizierungsgespräch wird die persönliche Eignung des Antragstellers/der Antragstellerin überprüft. Inhalte des Gesprächs sind:
 - a) Qualifikation
 - b) Motivation
 - c) EthikDabei setzen die Prüfer/Prüferinnen die thematischen Schwerpunkte entsprechend der schriftlichen Unterlagen des Antragstellers/der Antragstellerin fest.
3. Das Zertifizierungsgespräch hat eine Dauer von 1 bis 2 Stunden und findet in vom Verband vorgegebenen Räumen statt.
4. Das Ergebnis des Zertifizierungsgesprächs und die Empfehlung der Prüfer/Prüferinnen werden schriftlich dokumentiert.

§5 Lehrprobe

1. Die Lehrprobe für die Zertifizierung wird von mindestens zwei Mitgliedern des Anerkennungsgremiums abgenommen.
2. Gegenstand der Lehrprobe ist die pädagogische und didaktische Qualifikation des Weiterbildungsanbieters. Der Antragsteller/die Antragstellerin lädt hierzu zu einer angebotenen Veranstaltung ein.
3. Das Ergebnis des Zertifizierungsgesprächs und die Empfehlung der Prüfer/Prüferinnen werden schriftlich dokumentiert.

§5 Gebühren

1. Für das Zertifizierungsverfahren wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe wird in der Finanzordnung geregelt.
2. Die Zertifizierungsgebühren werden in zwei Stufen erhoben. Der erste Teil von 40 % fällt mit der Einreichung der ersten Unterlagen für die formale Prüfung an. Der zweite Teil von 60 % fällt mit der Mitteilung des Zertifizierungstermins an.
3. Die Gebühr ist eine pauschale Aufwandsentschädigung und ist unabhängig vom Ausgang des Zertifizierungsverfahrens und vom tatsächlichen Aufwand fällig. Eine Rückerstattung (z.B. bei Nichtbestehen des Zertifizierungsverfahrens oder bei Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller/die Antragstellerin) ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.

§6 Abschluss des Zertifizierungsverfahrens

1. Wenn vom Antragsteller/von der Antragstellerin alle Voraussetzungen für die Zertifizierung erfüllt sind und das Zertifizierungsgespräch und die Lehrprobe als bestanden anzusehen sind, erfolgt die Zertifizierung.
2. Über die erfolgte Zertifizierung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin eine Urkunde ausgestellt. Diese bleibt Eigentum des 4Kids 2 GET e.V. und ist bei Aberkennung der Zertifizierung oder bei Ausscheiden aus dem Verband unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurück zu geben.
3. Die erfolgreiche Absolvierung eines Weiterbildungsangebots des von 4Kids 2GET eV zertifizierten Weiterbildungsanbieters wird durch ein Zeugnis (Zertifikat) dokumentiert, das nach Absprache zwischen 4Kids 2GET e.V. und dem Weiterbildungsanbieter das Logo des Fachverbandes tragen kann.

§7 Gültigkeit der Zertifizierung

1. Die Zertifizierung ist grundsätzlich an die Mitgliedschaft im Fachverband 4Kids 2GET e.V. gebunden.
2. Endet die Mitgliedschaft im Verband, egal aus welchem Grund, so wird damit automatisch das Zertifikat ungültig und das Recht zur Führung der durch die Zertifizierung erworbenen Titel erlischt.
3. Die Gültigkeit der Zertifizierung ist an die Erfüllung der Fortbildungspflicht gebunden (eigene Fortbildung innerhalb von 2 Jahren). Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so ruht bis zur vollständigen Erfüllung der Auflagen das Zertifikat und der Titel darf nicht geführt werden. Das zertifizierte Mitglied hat unaufgefordert alle zwei Jahre die Nachweise dem Vorstand vorzulegen.
4. Bei Verstößen gegen die Ethikrichtlinie des Verbandes kann das Zertifikat und das Recht zur Führung des Titels vorübergehend oder endgültig aberkannt und die Wiedererlangung von Auflagen abhängig gemacht werden.
5. Es wird sich verpflichtet Feedbackbogen des Verbandes, inkl. Teilnehmerlisten zu sammeln und nach einem Jahr einzureichen. Auch eine Reflexion der Dozenten muss eingereicht werden.
6. Die Zertifizierung gilt zunächst 5 Jahre.